

GOÄ 34

Die Leistungsbeschreibung von GOÄ lautet wie folgt:

*„Erörterung (Dauer mindestens 20 Minuten) der Auswirkungen einer Krankheit auf die Lebensgestaltung in unmittelbarem Zusammenhang mit der Feststellung oder erheblichen Verschlimmerung einer **nachhaltig lebensverändernden oder lebensbedrohenden Erkrankung** – gegebenenfalls einschließlich Planung eines operativen Eingriffs und Abwägung seiner Konsequenzen und Risiken –, einschließlich Beratung – gegebenenfalls unter Einbeziehung von Bezugspersonen“*

GOÄ ist nach § 6 Abs. 2 GOZ dem Zahnarzt unstrittig eröffnet.

So handelt es sich z.B. bei einer chronischen Parodontitis mit entsprechend dokumentierter PAR-Markerkeim-Belastung zweifelsfrei um eine lebensverändernde Erkrankung.

„Im zahnmedizinischen Bereich ist diese Leistung eher selten und wird wohl hauptsächlich im Zusammenhang mit Tumoren im Mund- und Kieferbereich, nach Eingliederung von Obturatoren oder Epithesen, Unfallverletzungen, umfangreichen Implantatversorgungen, schwer therapierbaren Parodontitisformen (refraktäre Parodontopathien), Dysgnathien, beim plötzlichen Übergang zum Totalprothesenträger nach umfangreichen Reihenextraktionen und ähnlichen Fällen anzusetzen sein.

Um zu entscheiden, ob der Ansatz der Geb.-Nr. 34 GOÄ gerechtfertigt ist, sollte der Zahnarzt immer die Schwere der Krankheit, ihre Risiken und unmittelbaren Konsequenzen für den Patienten beurteilen. Dabei kann sich der Behandler unter Umständen an den beispielhaft genannten Erkrankungen orientieren.“

Die Erstattung durch Kostenträger hat sich am individuellen Versicherungsvertrag bzw. den Beihilferichtlinien zu orientieren und ändert nichts an der Fälligkeit einer nach § 10 GOZ korrekt erstellten Liquidation.

Dr. Peter Klotz, Dr. Andreas Moser

Referat für Privates Gebühren- und Leistungsrecht des ZBV Oberbayern